

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0287/2006

19.9.2006

*****|**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente
(KOM(2006)0069 – C6-0064/2006 – 2006/0018(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: María Sornosa Martínez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	10
VERFAHREN	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente (KOM(2006)0069 – C6-0064/2006 – 2006/0018(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0069)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0064/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0287/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Im Hinblick auf die Verringerung der Abgabe von Quecksilber an die Umwelt sollten restriktive Maßnahmen auch nach einem Übergangszeitraum für noch vorhandene, aber nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmte Messgeräte getroffen werden, wenn es weniger bedenkliche quecksilberfreie

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Alternativen gibt.

Begründung

Es gibt mehr und mehr Alternativen zu Quecksilber in fast allen Messgeräten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind. Auch solche quecksilberhaltigen Geräte sollten im Rahmen eines entsprechenden Mechanismus ersetzt werden, wenn weniger bedenkliche Alternativen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Ausnahmen sind in denjenigen Fällen zuzulassen, in denen bislang keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen, z. B. was die Pflege von traditionellen Barometern, Museumsbeständen und des industriellen Kulturerbes betrifft, die aber eher seltene Fälle darstellen.

Begründung

Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber sollten diese Ausnahmen zulässig sein, nachdem sich herausgestellt hat, dass in manchen Fällen noch immer keine völlig zuverlässigen Ersatzgeräte verfügbar sind, wobei Ausnahmen stets mit Sorgfalt zu prüfen und zu genehmigen sind.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 7 A (neu)

(7a) Die Kommission muss kurzfristig Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse (und nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte), die Quecksilber enthalten und derzeit in Verkehr sind, getrennt eingesammelt und unter sicheren Bedingungen behandelt werden.

Begründung

Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber ist die Sammlung und sichere Lagerung von quecksilberhaltigen Erzeugnissen in der kürzestmöglichen Frist zu gewährleisten, um einen umfassenden Schutz der Umwelt und der

menschlichen Gesundheit sicherzustellen.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 7 B (neu)

(7b) Die Kommission muss kurzfristig Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse (und nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte), die Quecksilber enthalten und unter die Ausnahmekategorien fallen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Begründung

Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber müssen quecksilberhaltige Erzeugnisse ordnungsgemäß als solche gekennzeichnet werden, damit ein angemessener Umgang mit solchen Geräten gefördert wird.

Änderungsantrag 5
ANHANG

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 1 a (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

a) antike Barometer und wissenschaftliche Instrumente, die für den Verkauf oder den Handel auf internationalen Antikmärkten bestimmt sind;

b) die Herstellung von traditionellen Barometern unter Verwendung geringer Mengen Quecksilber in einem sorgfältig überwachten Umfeld, für das eine Lizenz vorliegt.

Begründung

Durch Einschränkungen in diesem Bereich würden akademische Studien behindert und die Möglichkeiten des Erwerbs und der Ausstellung solcher Instrumente durch Museen und Privatsammler beschnitten. Diese Objekte haben häufig große Bedeutung für das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Europas, erfreuen sich großer Bewunderung und werden in der ganzen Welt gesammelt.

Außerdem produziert eine kleine Zahl spezialisierter Unternehmen in der EU traditionelle Messgeräte unter Verwendung geringer Mengen Quecksilber. Diese Verwendung sollte in einem jeweils streng überwachten Umfeld, für das eine Lizenz vorliegt, weiterhin zulässig

sein.

Da diese Instrumente sehr begehrt sind, werden sie vermutlich wohl kaum zerstört, landen bestimmt nicht auf Mülldeponien und verschlimmern so auch nicht das Problem der Quecksilberverseuchung.

Änderungsantrag 6

ANHANG

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 a (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

2a. in anderen, nicht zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmten Messinstrumenten nach ...*.

Die Hersteller können bis zum ...** eine Ausnahmeregelung von Ziffer 2a beantragen. Eine Ausnahme zugunsten wesentlicher Verwendungen wird fallweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt, wenn die Hersteller nachweisen können, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um weniger bedenkliche Alternativen oder Alternativverfahren zu entwickeln, und dass weniger bedenkliche Alternativen oder Alternativverfahren noch nicht verfügbar sind.

**** Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

***** Achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Begründung

Es gibt mehr und mehr Alternativen zu Quecksilber in fast allen Messgeräten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind. Auch solche quecksilberhaltigen Geräte sollten im Rahmen eines entsprechenden Mechanismus ersetzt werden, wenn weniger bedenkliche Alternativen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 7

ANHANG

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 b (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

2b. in allen Mess- und Kontrollinstrumenten für private und berufliche Zwecke (insbesondere in

**Privathaushalten,
Gesundheitseinrichtungen und Schulen),
wobei jedoch zeitlich befristete Ausnahmen
in Fällen zulässig sind, in denen bislang
keine wirtschaftlich tragfähigen
Alternativen zur Verfügung stehen, die eine
ebenso große Präzision und Zuverlässigkeit
aufweisen.**

Begründung

Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber sind quecksilberhaltige Messgeräte allmählich vom Markt zu nehmen und die Beschränkungen auf quecksilberhaltige Erzeugnisse für professionelle Ausrüstungen auszuweiten. Ausnahmeregelungen sind jedoch zulässig, falls wissenschaftlich nachgewiesen wird, dass es keine Ersatzgeräte mit derselben Präzision und Zuverlässigkeit gibt, die mehr Sicherheit bieten und deren Herstellung wirtschaftlich rentabel ist.

Änderungsantrag 8

ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 c (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

**2c. in quecksilberhaltigen
Sphygmanometern (außer
Dehnungsmessern für medizinische
Verwendungszwecke) für den
Hausgebrauch und die Verwendung in der
Medizin.**

Begründung

Sphygmanometer sind vielfach in Krankenhäusern und Privatpraxen usw. in Gebrauch. Von allen quecksilberhaltigen Messgeräten für medizinische Zwecke enthalten Sphygmanometer die größte Menge Quecksilber pro Gerät (etwa 100 g/Einheit). In einigen Mitgliedstaaten wurde die Verwendung von quecksilberhaltigen Sphygmanometern bereits mit Erfolg eingeschränkt.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund und Ziele des Vorschlags

Am 28. Januar 2005 nahm die Kommission eine Mitteilung über eine Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber an, in deren Rahmen anhand einer Analyse des Lebenszyklus unter Berücksichtigung von Produktion, Verwendung, Abfallbehandlung und Emissionen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gegen Quecksilberfreisetzungen vorgeschlagen wurden.

Um die Nachfrage nach Quecksilber zur Verwendung in Produkten zu verringern und die Substitution von Quecksilber zu beschleunigen, soll das Inverkehrbringen von quecksilberhaltigen Mess- und Kontrollinstrumenten für Verbraucher und – mit einigen Ausnahmen – im Gesundheitsbereich, auf Gemeinschaftsebene beschränkt werden.

Bestimmte Messinstrumente wie Fieber- und Zimmerthermometer, Barometer, Blutdruckmessgeräte und Manometer fallen nicht unter die Richtlinie 2002/95/EG über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Einführung harmonisierter Bestimmungen über Quecksilber durch Beschränkungen für Messinstrumente; damit soll verhindert werden, dass große Mengen von Quecksilber in die Abfallentsorgung gelangen, es soll ein Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit geleistet und gleichzeitig entsprechend Artikel 95 des Vertrages das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet werden.

Allgemeiner Hintergrund

Wie die Kommission feststellt, sind Quecksilber und seine Verbindungen hochgiftig für Menschen, Ökosysteme und wild lebende Tiere. Die Quecksilberverschmutzung wurde zunächst als akutes, lokales Phänomen betrachtet, gilt heute aber als globales, weit verbreitetes und chronisches Problem. Quecksilber ist ein persistenter Stoff und kann sich in der Umwelt zu Methylquecksilber umwandeln. Diese Erscheinungsform hat die stärksten toxischen Wirkungen. Methylquecksilber wird vor allem über Nahrungsmittel aufgenommen. Methylquecksilber akkumuliert sich insbesondere in der aquatischen Nahrungsmittelkette, so dass Bevölkerungsgruppen, die viel Fisch und Meeresfrüchte verzehren, besonders gefährdet sind (insbesondere in den Küstenregionen des Mittelmeers).

Die direkte Quecksilberexposition durch die Einatmung von Quecksilberdampf und die Aufnahme über die Haut stellt ebenfalls ein Gesundheitsrisiko dar.

Der Kommission zufolge zeigen die vorliegenden Informationen, dass 80-90 % des in Mess- und Kontrollinstrumenten verwendeten Quecksilbers in Fieberthermometern und anderen Haushaltsthermometern vorkommt. Obwohl die Verwendung von Quecksilber rückläufig ist, sind die Mengen nach wie vor signifikant; Schätzungen zufolge werden in der EU jährlich 33 Tonnen Quecksilber für Mess- und Kontrollinstrumente verwendet und etwa 25-30 Tonnen

jährlich gelangen allein über Thermometer in die Abfallentsorgung.

Die von der Kommission konsultierten Sachverständigen kamen hinsichtlich eines völligen Verbots von Quecksilber in allen Geräten zu dem Schluss, dass in Krankenhäusern ein hohes Maß an Genauigkeit vonnöten ist, um lebensbedrohliche Zustände wie Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen und Präeklampsie zu behandeln. Quecksilberhaltige Blutdruckmessgeräte bieten das richtige Maß an Genauigkeit und Zuverlässigkeit, um die Sicherheit der Patienten zu gewährleisten. Das gleiche Maß an Zuverlässigkeit kann durch alternative Blutdruckmessgeräte noch nicht erreicht werden.

Quecksilberhaltige Blutdruckmessgeräte werden zwar in absehbarer Zukunft zur Prüfung und Kalibrierung anderer Blutdruckmessgeräte gebraucht, doch sollte dieser Standpunkt überprüft werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass nichtquecksilberhaltige Sphygmomanometer nicht nur für die Blutdruckmessung geeignet sind, sondern auch für die Diagnose und Behandlung von Bluthochdruck und für klinische Versuche.

Die Beschränkungen für Fieberthermometer und andere Messinstrumente für Verbraucher umfassen den größten Teil der Quecksilberverwendung und der Emissionen dieser Produktgruppe. Für die verbleibenden spezialisierten Verwendungen in Wissenschaft und Industrie gibt es entweder keine Alternativen oder diese sind sehr kostspielig.

Empfehlungen der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin hält es durchaus für angemessen, das Inverkehrbringen von bestimmten quecksilberhaltigen Mess- und Kontrollinstrumenten, die weder Elektro- noch Elektronikgeräte sind, auf Gemeinschaftsebene zu beschränken. Diese Beschränkung umfasst Folgendes:

- Vorteile für die Umwelt und langfristig für die menschliche Gesundheit, indem verhindert wird, dass Quecksilber in die Abfallentsorgung gelangt;
- Anwendung auf Messinstrumente, die für die allgemeinen Verbraucher und für bestimmte Bereiche des Gesundheitssektors bestimmt sind;
- Beschränkung des Inverkehrbringens von neuen Messgeräten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (2005/2050(INI)) vom 14. März 2006 gefordert hat, Ausnahmen in denjenigen Fällen zuzulassen, in denen bislang keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen, z.B. was die Pflege von traditionellen Barometern, Museumsbeständen und des industriellen Kulturerbes betrifft, die aber eher seltene Fälle darstellen.

Die Berichterstatterin empfiehlt, dass diese Ausnahmen in der Richtlinie vorgesehen werden, sofern sie mit Sorgfalt geprüft und genehmigt werden.

Ferner fordert sie die Kommission auf, kurzfristige Maßnahmen anzunehmen, um dafür zu sorgen, dass alle Erzeugnisse (und nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte), die Quecksilber enthalten und derzeit in Verkehr sind, eingesammelt werden und unter sicheren Bedingungen getrennt behandelt werden, was von der Berichterstatterin vorbehaltlos unterstützt wird.

Schließlich empfiehlt die Berichterstatterin eine Einigung in erster Lesung, damit die Richtlinie so rasch wie möglich angewandt und die Nachfrage der Industrie nach Quecksilber eingeschränkt werden kann, so dass es so bald wie möglich durch andere – für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unschädliche – Stoffe ersetzt werden kann.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0069 – C6 0064/2006 – 2006/0018(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	21.2.2006	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.3.2006	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.3.2006	IMCO 14.3.2006
Nicht abgegebene Stellungnahmen Datum des Beschlusses	ITRE 4.7.2006	IMCO 18.4.2006
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum		
Berichterstatlerin Datum der Benennung	María Sornosa Martínez 25.4.2006	
Prüfung im Ausschuss	6.7.2006	13.9.2006
Datum der Annahme	13.9.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 44 –: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, John Bowis, Frieda Brepoels, Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Anne Ferreira, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Gyula Hegyi, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Aldis Kušķis, Peter Liese, Jules Maaten, Linda McAvan, Marios Matsakis, Riitta Myller, Péter Olajos, Dimitrios Papadimoulis, Vittorio Prodi, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Karin Scheele, Jonas Sjöstedt, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Hélène Goudin, Rebecca Harms, Jutta D. Haug, Miroslav Mikolášik, Bart Staes, Thomas Wise	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		
Datum der Einreichung	19.9.2006	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...	